hatten vor 1843 eine Beschränkung auch nicht, ohne baß vor Erlaffung bes Gefetes ein volkswirthichaftlicher oder fonft ein Rachtheil entftanden; und wenn bamals bas Bejet gegeben worden ift, fo ift es meiner Unficht nach hauptfächlich beshalb hervorgerufen, weil der Grund und Boden durch Ablojung von feinen Feffeln befreit und weil durch die Landesvermeffung der Grundbefiger erft ben Flächeninhalt feiner Besitzung tennen lernte und burch ben einzelnen Bertauf benfelben höher verwerthete. Dadurch wurden die Dismembrationen in der Sauptfache mehr hervorgerufen; ein Rachtheil ift aber auch vor 1843 nirgends entstanden, murbe meiner Ansicht nach auch nicht entstanden fein, wenn bas Gefet nicht erlaffen worden ware; im Gegentheil, es ift vielfach bie Unficht ausgesprochen worden, daß, wenn man ein Drittel von jedem Gute dismembrire und bas Bedurfnig bei einem Gute nicht befriedigt und beshalb von mehreren Gutern der britte Theil abgetrenut murde, daß bies mehr nachtheile gebracht habe, als wenn man ein Gut vollständig dismembriren konnte; benn burch bas eine Gut murbe in den Orten bas Beburfnig befriedigt und es murben bann nicht nach und nach mehr Guter zerschlagen; wird bas Befet aufgehoben, fo werden wir gang gewiß beffere Berhaltniffe erhalten, als wenn von jedem Gute ein Drittel abgetrennt wird, namentlich die kleinern Grundbesitzer werden dann, wenn das Gefet aufgehoben wird, eher dagu faufen tonnen. Es haben fich auch einige Berren Rebner auf bie Gemeinden bezogen; man hat gefagt, die Gemeinden woll= ten ja eine Dismembration nicht. Run ich gebe basgu, bag ce einige folche Gemeinden geben tann; aber, wie es ausge= fprochen worden ift, daß fammtliche Gemeinden die Dis= membration nicht wollten, bas liegt meiner Unficht nach auch nicht vor, sondern im Gegentheil; ich habe auch Gelegenheit gehabt, mit vielen Gemeindevertretern, die mir bekannt find, zu fprechen, und die haben mich widerholt gebeten, den Antrag zu erneuern, bag bas Dismembrations= gefet von 1843 aufgehoben merben möchte. meinden munichen hauptfachlich bas zu vermeiben, mas jest ichon nachtheilig fur die Gemeinde wirken fann, daß man in andern Gemeinden nicht vertaufen fann; ober wenigstens mußte ein Gefet emanirt werben, daß die Gemeinde nicht Nachtheil erleide, weil bann Abgaben, wie icon hervorgehoben worden ift, von andern Gemeinden in anderer Beife, namentlich für Militareinquartirungsbeitrage erlangt werben, als von ber Hauptgemeinde ber Fall ift; auch von den Rachbarn hat man öfter gehört, daß co Nachtheile hatte. Das wird aber Alles vermieben werden fonnen, wenn man fonft gefetliche Bestimmungen in diefer Richtung ins Leben ruft. Dag es aber viele Mitglieder in ben Gemeinden giebt, die auch gern ein Studchen Land haben wollen, liegt flar auf ber Sand. Wo irgend Gele= genheit ift, verpachtet man bergleichen Ländereien. Jeden= falls ift es aber dankbar anzuerkennen, daß unsere land= natürlich Bittgefuche über Bittgefuche einreichen und muffen

liche Bevolkerung bas Streben hat, fich etwas Grundbefit ju erwerben. Diefen Beftrebungen, daß fich Bausbefiger ein ober ein paar Scheffel Land erwerben tonnen, durfen wir nicht entgegentreten; im Gegentheil, wir muffen bafur wirten, bag bas beforbert werbe, und bas wird beforbert, wenn eine gesetliche Beschrantung nicht mehr vorhanden ift, und ich habe die feste Ueberzeugung, bag Rachtheile nicht badurch entstehen. Sat ein Sausbesiger und ein tleiner Grundbefiger einmal ein Stud Land, fo will er möglichft noch mehr bagu erwerben, und ich tann nirgenbo einsehn, wie badurch Rachtheile entfteben konnen. Der fleine Grundbesit wird immer bas Land mehr ausnuten, als der große Grundbefit, das fiellt fich gang deutlich heraus bei ber Gintommenfteuer; bei ber Ginschatung ift in ben befferen Wegenden des Landes ein Ucker mit 30 Tha= lern bei ben fleinen Grundbefitern als Gintommen angenommen, bei mittleren Grundbefigern mit 25 Thalern und bei größeren Grundbesitern nur mit 20 Thalern, bas beift im Allgemeinen, ein Drittel weniger bei lettern. Das ift eine Thatfache, die fich nicht wird wegleugnen laffen, bag ber fleinere Grundbefiger Lander höher nutt, fonft murde er nicht fo bobe Pachtpreise geben tonnen, wie ich fie bereits felbft feit 30 Jahren erhalten habe.

## (Beiterteit.)

Es ift nur möglich, durch die eigene Thatigfeit einen folchen Ertrag aus den tleinern Grundftucken zu erzielen. Golche Bachter und tleine Grundbesiger tonnen ihre Beit fur fich und ihre Familie; indem fie bas Stud Land bebauen, mehr ausnüten. Wenn fieden Tag über in ber Fabrit oder im Geichaft thatig gemesen, so geben fie bann auf ihr Feld und freuen fich über die Früchte, welche fie burch ihre Bandearbeit erzielen, fie freuen fich auch nber ihr Gigenthum, und folche Berhaltniffe find für den Staat und in volfewirthschaftlicher Beziehung gewiß nicht nachtheilig, im Gegentheil von Ruten. Es ift von bem herrn Correferenten auf die Erbichaftsverhältniffe bingewiesen, wodurch größere Berftuckelung eintreten konnte. Dazu haben wir jest fcon Gelegenheit, wenn ein Bater feinen Gohnen will ben britten Theil ablaffen, fo fteht's boch jedem Bater frei, bas gu thun; mir ift aber nirgends Etwas bavon befannt geworben, daß ein Bater fein Grundftuck in zwei Theile getheilt hatte, diese Urt und Beise ift überhaupt bei uns in Sachsen nicht gebrauchlich ; im Gegentheil, ich wieber= hole es, wir haben vielmehr bas Beftreben, unferen Grund. besit zu vergrößern, als zu vertleinern. Es find eben nur Ausnahmen, die in Beziehung auf die einzelnen Erwerbungen ftattfinden. Man hat weiter Bezug genommen darauf, daß wir jest burch die Begirtsausschuffe eine Erleichterung hatten. Es ift bas Richts weiter, als eine Arbeitserschwerung; benn Dicjenigen, die bismembriren und die Bezirksausschuffe in Unspruch nehmen, muffen